

Satzung

in der Fassung gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 22.5.2021

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elektromobilität Nord“. Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Plaisirstraße 28a in 21502 Geesthacht.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes im Bereich der individuellen Mobilität. Mit der Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Elektromobilität soll ein Beitrag zur Erreichung des Klimaziels der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden. Elektromobilität trägt erheblich zur Minderung von klimaschädlichen CO₂-Emissionen wie auch von gesundheitsschädlichen Emissionen von Kohlenwasserstoffen, Stickoxiden und Feinstäuben bei. Ebenso wird dadurch ein Beitrag zur Verminderung von Lärm geleistet.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von und Teilnahme an öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Tagen der offenen Tür, Regionaltagen, Messen, Seminaren, Foren, Stadt- und Stadtteilfesten, Ausstellungen, Rundfahrten, Vorträgen), bei denen die Möglichkeit besteht, die Öffentlichkeit über die in § 2 Abs. 2 genannten Vorteile der Elektromobilität durch Gespräche, Vorträge und Informationsmaterial zu informieren. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gehört es auch, Anfragen und Stellungnahmen u.a. an Behörden zu richten sowie diese zu beraten.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Verwirklichung der Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Mit der Annahme des Antrages beginnt die Mitgliedschaft.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mailadresse mitzuteilen. Schriftverkehr erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege, im Einzelfall auch auf dem postalischen Wege.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, den Tod oder den Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden (Ausschluss), wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 75% der Stimmen erforderlich ist.
7. Mitglieder haben
 - a) ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie mindestens drei Monate Mitglied sind,
 - b) ein Informations- und Auskunftsrecht,
 - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden können. Der Jahresbeitrag wird in der ersten Februarwoche eines jeden Jahres eingezogen.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beiträge stunden oder erlassen.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder von 25 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben, welchem die vorher vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beigefügt wird. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 6 Abs.3 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und bei deren gleichzeitiger Verhinderung durch den Kassensführer.

6. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung der in § 6 Abs. 4 genannten Frist von vier Wochen erfolgen.
7. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, abgestimmt wird per Handzeichen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Auf Antrag von mindestens 10 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Anwesenden erforderlich.
9. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen.
10. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Bei der ersten Wahl nach der Gründung des Vereins wird ein Rechnungsprüfer nur für ein Jahr gewählt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassensführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Löwenherz e.V., Plackenstraße 19, 28857 Syke, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Gültigkeit dieser Satzung und Vollmacht zur Ergänzung der Satzung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung einstimmig zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies jetzt oder in Zukunft zur Behebung von Eintragungshindernissen oder zur Sicherung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sein sollte. Er ist verpflichtet, diese Änderungen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
2. Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 05.11.2017 errichtet.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.